

---

**RevStadtratsR, Erg. 1. L. Büro GGR vom 8. Januar 2025**  
**Reglement über das Dienstverhältnis, die**  
**Besoldung und die berufliche Vorsorge des**  
**Stadtrates von Zug**  
**(Stadtratsreglement)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **1.6.1-2**  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Gemeinderat von Zug,*

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SRS 1.6.1-2 (Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) vom 19. April 1994) (Stand 27. September 2009) wird wie folgt geändert:

**Titel am Anfang des Dokuments** (geändert)

**1 Vollamt**

**§ 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Vollamt aus. Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für die Stadtverwaltung.

<sup>2</sup> Ratsmitglieder können ihren Beschäftigungsumfang um höchstens 20% herabsetzen. In diesem Fall wird das Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1 entsprechend gekürzt.

## 2024\_29

---

### § 2 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit bedarf der Bewilligung durch den Grossen Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

### § 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

3. *Aufgehoben.*
4. (geändert) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Handelsgesellschaften und Genossenschaften;

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Übernahme eines Verwaltungsrats-, eines Geschäftsführungs- oder eines Revisionsmandats bei einem eigenen Betrieb oder einem Familienbetrieb bewilligen, soweit ein solches mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Gesuche nach Absatz 2 auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

### § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt von CHF 208'462.00, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2024 mit 105.2 Indexpunkten (Basis: Dezember 2010 = 100).

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die Vorschriften über das Dienstaltersgeschenk.

### § 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 5% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Er tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zug, xx. Monat xxxx

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Ivano De Gobbi, Präsident  
Martin Würmli, Stadtschreiber